

Landkreis Friesland

Der Landrat

VORLAGEN Nr. 706/2010

Jever, den 10.05.10

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Finanzen	25.05.2010	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	02.06.2010	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	22.06.2010	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€	€	€	€	€		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt:						
_____ Sachbearbeiter		Sichtvermerke: _____ Abteilungsleiter				
_____ Fachbereichsleiter		_____ Kämmerei				
_____ Landrat						
Beratungsergebnis:						
Einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung:

Der für die Ausgestaltung der Schülerbeförderung maßgebende § 114 Abs. 1 NSchG ist geändert worden. Die Anspruchsberechtigung zielt jetzt auf die persönlichen Voraussetzungen des Schülers und nicht mehr auf die Zugangsvoraussetzung der Berufsfachschulen ab. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland ist daher entsprechend anzupassen, um der Rechtslage gerecht zu werden und eine einheitliche Anwendung zu ermöglichen.

Die neue Fassung von § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Friesland soll folgenden Wortlaut haben:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- 1) Die im Gebiet des Landkreises Friesland wohnenden Kinder der Schulkindergärten und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG
 1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte,
 3. des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluß I – Realschulabschluss – besuchen

haben nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

Folgen:

- gegenüber Schuljahr 2009/2010 entsteht keine finanzielle Mehrbelastung, jedoch auch keine Einsparung
- der Kreis der Anspruchsberechtigten ändert sich durch die Satzungsänderung nicht
- alle weiteren Regelungen der Satzung, z. B. zum Nahbereich, bleiben davon unberührt